

99135005031000

Steuerberater / Steuerberaterin, Eignungsprüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000061/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135005031000
Leistungsbezeichnung I	Steuerberater / Steuerberaterin, Eignungsprüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Leistungsbezeichnung II	Steuerberater / Steuerberaterin, Eignungsprüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 37a Abs. 2 bis 5 und 37b [Steuerberatungsgesetz (StBerG)](https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden) – Prüfung in Sonderfällen <ul style="list-style-type: none"> • § 38a StBerG – Verbindliche Auskunft • § 39 StBerG – Gebühren für Zulassung, Prüfung und verbindliche Auskunft • §§ 1, 4, 5 Abs. 2 [Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB)](http://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/) – Zulassungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> • §§ 6, 7 DVStB – Prüfungszulassung, verbindliche Auskunft
Teaser	<p>Wer die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz besitzt und außerhalb Deutschlands einen Bildungsabschluss erworben hat, der zur selbstständigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt, kann in Deutschland als Steuerberater* arbeiten. Voraussetzung dafür ist eine Eignungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss bei der obersten Finanzbehörde des Bundeslandes, in dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll, abzulegen. Die Eignungsprüfung ist eine besondere Form der Steuerberatungsprüfung.</p>
Volltext	#### Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 37a Absatz 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Modul

Sachverhalt

Wer die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz besitzt und außerhalb Deutschlands einen Bildungsabschluss erworben hat, der zur selbstständigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt, kann in Deutschland als Steuerberater* arbeiten. Voraussetzung dafür ist eine Eignungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss bei der obersten Finanzbehörde des Bundeslandes, in dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll, abzulegen. Die Eignungsprüfung ist eine besondere Form der Steuerberatungsprüfung.

Verbindliche Auskunft

Bei der zuständigen Steuerberaterkammer kann eine verbindliche Auskunft darüber beantragt werden, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung erfüllt sind.

Prüfungen in Sachsen

Die Eignungsprüfung wird in Sachsen von einem Prüfungsausschuss beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen abgenommen und kann regelmäßig entweder zeitgleich mit der regulären Steuerberaterprüfung im Oktober oder im April eines jeden Jahres abgelegt werden. Die Prüfung kann nur in deutscher Sprache absolviert werden und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

- Bei Nichtbestehen kann die Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden.
- Einige Fortbildungsinstitute bieten Vorbereitungslehrgänge an.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter

Modul	Sachverhalt
	<p>Berater zur Seite.</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Einheitlicher Ansprechpartner](https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner) Amt24-Informationen <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Staatsangehörigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungszeugnisse, Diplome, Befähigungsnachweise, Urkunden und sonstige Bescheinigungen (Abschriften / Kopien nur mit amtlicher Beglaubigung) • Lebenslauf • Foto
Voraussetzungen	<p>Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt unter anderem folgende Bedingungen voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz und <ul style="list-style-type: none"> • Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in diesem Staat zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt oder <ul style="list-style-type: none"> • falls der Beruf des Steuerberaters in diesem Staat nicht reglementiert ist: Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in den vorhergehenden zehn Jahren im Beruf des Steuerberaters und Nachweis über den Abschluss eines Studiums, das auf den Beruf des Steuerberaters vorbereitet
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • für die verbindliche Auskunft (Zulassungsvoraussetzungen): EUR 200,00 • für den Zulassungsantrag: EUR 200,00

Modul

Sachverhalt

Prüfungsgebühr

- EUR 1.300

Hinweise:

- Sollten Sie die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig zahlen, gilt dies als Verzicht auf die Prüfungszulassung.
- Bei Rücktritt vor Ablauf der Zahlungsfrist entfällt die Prüfungsgebühr, treten Sie vor Abschluss der letzten Aufsichtsarbeit zurück, wird Ihnen die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet (EUR 650,00)

Verfahrensablauf

- Eine verbindliche Auskunft darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen, ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck und den entsprechenden Nachweisen bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zu beantragen.
 - Es wird eine schriftliche Auskunft erteilt, ob und welche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
 - Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck und den zugehörigen Nachweisen schriftlich bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zu stellen.
 - Die Steuerberaterkammer prüft, ob die Angaben vollständig und richtig sind, falls erforderlich, holt sie weitere Erkundigungen ein.
 - Über die Zulassung zur Prüfung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Eignungsprüfung

- Termin, Ort und Näheres zum Ablauf der Prüfung werden in einer schriftlichen Ladung mitgeteilt.
 - Die schriftliche Prüfung erfolgt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und beinhaltet zwei Arbeiten.
 - Über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid – gegebenenfalls verbunden

Modul

Sachverhalt

mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

- Das Ergebnis wird ausschließlich schriftlich mitgeteilt, von telefonischen oder mündlichen Nachfragen ist abzusehen.

- Wird die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden; andernfalls wird ein Nachholtermin festgelegt.

- Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen stellt eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung aus, mit der die Bestellung durch die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen beantragt werden kann.

Bearbeitungsdauer

Frist

Antrag auf Zulassung: bis Ende April eines jeden Jahres

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Klage beim Finanzgericht

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal